

Fördergrundsätze des Landkreises Grafschaft Bentheim für Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz

I. Allgemeine Grundsätze

1. Zuschüsse für Projekte zur Stärkung der Medienkompetenz können auf Antrag nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt werden.
2. Gefördert werden können
 - anerkannte Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGBVIII
 - Schulen
 - Kindertageseinrichtungen

(Anträge aus den Sozialraumarbeitsgemeinschaften können über ihre Mitglieder gefördert werden.)

3. Die Teilnehmer/innen an Maßnahmen müssen
 - soweit es sich um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren handelt, ihren Wohnsitz im Landkreis Grafschaft Bentheim haben
 - soweit es sich um Eltern und Personensorgeberechtigte handelt, ihren Wohnsitz im Landkreis Grafschaft Bentheim haben
 - soweit es sich um Multiplikator/innen handelt, ihren Arbeitsbereich im Landkreis Grafschaft Bentheim haben.

4. Finanzielle Mittel für die beabsichtigte Maßnahme sind beim Jugendamt des Landkreises unter der Angabe
 - der Projektbeschreibung
 - der Projektleitung (Ansprechpartner)
 - evtl. Kooperationspartner und Referenten
 - des Termins, der Dauer und des Ortes der Maßnahme
 - des Veranstaltungsprogramms
 - einer Kostenaufstellung

vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Aus der Antragstellung kann ein Anspruch auf Zuschuss nicht hergeleitet werden. Nach Eingang des vollständigen Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid darüber, ob und in welcher Höhe Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

5. Über Zuschussanträge entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung berichtet dem Jugendhilfeausschuss einmal jährlich über die gewährten Zuschüsse.
6. Der Antragsteller muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme die zweckentsprechende Verwendung der zugesagten Fördermittel der Abteilung 5.3 – Familie, Jugend, Sport und Integration – beim Landkreis Grafschaft Bentheim nachweisen. Nach dieser Frist erlischt der Anspruch auf einen Zuschuss, der dann ggf. nur noch ausgezahlt werden kann, sofern noch Haushaltsmittel vorhanden sind. Maßnahmen, die im November bzw. Dezember stattfinden, müssen spätestens zum 15.01. des folgenden Jahres abgerechnet werden.
7. Bezuschussungsgrundlage sind die notwendigen Sachkosten. Dabei wird die kreisseitige Förderung im Regelfall auf höchstens 80% der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Antragstellers werden in ihrer Funktion als Referent/innen von Maßnahmen nicht bezuschusst. Einzelfallhilfen werden im Rahmen von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz nicht bezuschusst.
8. Theateraufführungen werden nur gefördert soweit sie ein zusätzlicher Bestandteil von Projekten zur Stärkung der Medienkompetenz sind. Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der entstandenen förderungsfähigen Kosten.
9. Soweit Projekte zur Förderung der Medienkompetenz sich aus mehreren Einzelmaßnahmen zusammensetzen, dabei insbesondere die Einbindung mehrerer Zielgruppen und Zielebenen vorsehen und damit ein größeres, auch finanzielles Volumen erreichen, kann sich die Förderhöhe der enthaltenen Einzelmaßnahmen auf bis zu 100% der entstandenen förderungsfähigen Kosten erhöhen. Ausgenommen davon sind unter Punkt 8 genannte Maßnahmen.

10. Soweit die beantragten Projekte von bundesweit oder landesweit tätigen Einrichtungen (Landesmedienanstalt, Landesstelle Jugendschutz u.ä.) für die Zielgruppen der Antragsteller kostenfrei angeboten werden oder einen Eigenanteil verlangen, der mit dem seitens des Landkreises geforderten Eigenanteil in der Höhe vergleichbar ist, sind die Projekte vorrangig bei diesen zu beantragen.

II. Inhaltliche Förderkriterien

Projekte zur Stärkung der Medienkompetenz sollen sich an folgende Zielgruppen wenden:

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren

Gefördert werden Maßnahmen, die jugendtypische Medien sowie deren Chancen und Risiken thematisieren und konkrete Hilfestellungen für einen kompetenten, reflektierten und risikoarmen Umgang mit ihnen geben. Gefördert werden zudem Maßnahmen im Sinne des peer-to-peer Ansatzes, wie die Ausbildung von Schüler/innen zu „Medien-Scouts“, die ihren Mitschüler/innen als Ansprechpartner insbesondere bei Fragen zur Nutzung der sog. Web 2.0 Angebote (z.B. soziale Netzwerke) zur Verfügung stehen.

2. Eltern, Personensorgeberechtigte

Gefördert werden Maßnahmen, die jugendtypische Medien, deren Chancen und Risiken sowie das Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen thematisieren. Die Angebote sollen zur Stärkung der Medienkompetenz von Erziehenden beitragen und sie in die Lage versetzen, eine kompetente Mediennutzung ihrer Kinder zu fördern und zu begleiten.

3. Multiplikatoren-Teams in Schule, Kindertageseinrichtungen und Jugendverbänden

Gefördert werden Informationsveranstaltungen und Team-Fortbildungen, die jugendtypische Medien, deren Chancen und Risiken sowie das Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen thematisieren. Die Angebote sollen die Medienkompetenz von Multiplikator/innen stärken und sie in die Lage versetzen, eine kompetente Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.